



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

**Verteiler:**

stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante  
Pflegedienste,  
Einrichtungen der Eingliederungshilfe,  
ambulante Dienste der Eingliederungshilfe  
und  
Angebote zur Unterstützung im Alltag  
im Land Sachsen-Anhalt

16. November 2020

**Informationen zur praktischen Umsetzung der Antigen-Tests nach der  
neuen Coronavirus-Testverordnung des Bundes in Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. Oktober 2020 hat der Bund die neue Verordnung zum Anspruch auf  
Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus  
SARS-CoV-2 (TestV – veröffentlicht im Bundesanzeiger am 14. Oktober  
2020) erlassen.

Danach wird insbesondere die Testung von asymptomatischen/m

- Bewohnern/innen, Betreuten bzw. Leistungsberechtigten,
- Personal (inklusive externer Personen, die in Einrichtungen tätig sind  
oder werden sollen, wie Therapeuten/innen) und
- Besuchern/innen

sowohl

- in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und
- Einrichtungen der Eingliederungshilfe als auch
- bei ambulanten Pflegediensten, ambulanten Diensten der Eingliede-  
rungshilfe und Angeboten zur Unterstützung im Alltag

durch „Antigen-Tests“ ermöglicht. Der Antigen-Test wird nach der Nationalen  
Teststrategie SARS-CoV-2 zur Verhütung der Verbreitung des SARS-CoV-  
2-Virus („Coronavirus“) insbesondere für Personen ohne Symptome empfoh-  
len, die zum besonders gefährdeten Personenkreis zählen oder mit diesen

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-4521  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

in Kontakt stehen.

Nicht erfasst von diesem Schreiben ist die etablierte PCR(Polymerase-Kettenreaktion)-Testung zum Nachweis des Coronavirus, die weiterhin als diagnostisches Mittel der Wahl gilt.

Gerne möchte ich Sie über die für Sie wesentlichen Regelungen zum Antigen-Test und deren praktischer Umsetzung für Sachsen-Anhalt informieren.

### **1. Was sind Antigen-Tests und welche Antigen-Tests stehen zur Verfügung?**

Antigen-Tests dienen der Feststellung akuter Infektionen. Sie weisen das Virus direkt nach. Damit ein Antigen-Test ein positives Ergebnis anzeigt, ist im Vergleich zur PCR-Testung eine größere Virusmenge notwendig (niedrigere Sensitivität).

Ein negatives Antigen-Testergebnis schließt die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht vollständig aus. Antigen-Tests können als ergänzende Tests eingesetzt werden, z. B. in Situationen, in denen niedrighschwellige Testungen etwa im beruflichen Kontext im Sinne einer Vortestung bzw. im Rahmen von Screening-Maßnahmen erfolgen sollen.

Derzeit ist bei positiven Antigen-Test-Ergebnissen eine PCR-Bestätigung erforderlich. Die PCR-Bestätigung stellt auch die Labormeldung gemäß § 7 des Infektionsschutzgesetzes an das örtliche Gesundheitsamt (Erregernachweis) sicher, aus der weitere Maßnahmen, wie die Ermittlung und ggf. Quarantäne/Testung von Kontaktpersonen zur Unterbrechung von Infektionsketten abgeleitet werden.

Bei der Anwendung sind die Ausführungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und die Liste der Antigen-Tests gemäß TestV (§ 1 Abs. 1 Satz 1) zu beachten, welche im Internet unter [www.bfarm.de/antigentests](http://www.bfarm.de/antigentests) abrufbar sind.

Das BfArM stellt die Liste der Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bereit, die Gegenstand des Anspruchs nach § 1 Satz 1 der TestV sind.

### **2. Welche Testindikationen sind zu beachten und wie erfolgt die Anwendung von Antigen-Tests in der ambulanten und stationären Pflege und in der Eingliederungshilfe?**

Unter Berücksichtigung der Beschränkungen, die sich aus der geringeren Sensitivität und Spezifität ergeben, können Antigen-Tests in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und in der Eingliederungshilfe folgendermaßen Anwendung finden:

- Regelmäßiges 1-2 wöchentliches Personal-Screening als Vortestung in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachgewiesenermaßen Infizierten bestand.

- Stichprobenartiges Testen von Bewohnern/innen, Betreuten bzw. Leistungsberechtigten in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachgewiesenermaßen Infizierten bestand.
- Testungen von Besuchern/innen in Situationen, in denen eine Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz über 30 Infizierten je 100.000 Einwohner/innen vorliegt, werden empfohlen. Bei einer Inzidenz von über 50 Infizierten je 100.000 Einwohner/innen sollen Testungen umfänglich angeboten werden. Besucher/innen aus einer Region mit einer Inzidenz von über 50 Infizierten je 100.000 Einwohner/innen sollen Testungen ebenfalls umfänglich angeboten werden.

### 3. Wer hat Anspruch auf Antigen-Tests?

- Bewohner/innen, Betreute bzw. Leistungsberechtigte von stationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe,
- pflegebedürftige Personen, die von ambulanten Pflegediensten gepflegt oder betreut werden, Personen, die von ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe betreut werden, und pflegebedürftige Personen, die Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen,
- Personen, die bei stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, ambulanten Pflegediensten, ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe oder Angeboten zur Unterstützung im Alltag tätig sind oder werden sollen (inklusive externer Personen, die in Einrichtungen tätig sind oder werden sollen, wie Therapeuten/innen),
- Besucher/innen von Bewohner/innen in stationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe,

sofern

- entweder das Gesundheitsamt dies angeordnet hat
- oder die Einrichtung/ der Dienst/ das Unterstützungsangebot dies in einem Einrichtungs-, Dienst- bzw. Unterstützungsangebot-bezogenen Testkonzept vorsieht.

Das jeweilige Testkonzept der Einrichtung/ des Dienstes/ Unterstützungsangebotes ist dem zuständigen Gesundheitsamt vorab einmalig vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Nur auf Grundlage des Testkonzeptes kann eine Refinanzierung der durch die Einrichtungen/ Dienste/ Unterstützungsangebote beschafften Tests erfolgen. Dabei kommt bei stationärer Leistungserbringung und Leistungserbringung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe die Beschaffung und Refinanzierung von höchstens 20 Antigen-Tests bzw. bei ambulanter Leistungserbringung und Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten die Beschaffung und Refinanzierung von höchstens 10 Antigen-Tests pro gepflegter, betreuter bzw. Leistung

in Anspruch nehmender Person und Monat für die Testung dieser Personen, von Personal und Besuchern/innen in Betracht.

Zur Hilfestellung für die Einrichtungen, Dienste und Unterstützungsangebote hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ein Muster-Testkonzept erstellt, welches durch die Einrichtungen, Dienste und Unterstützungsangebote (leicht) individualisiert werden kann. Das Muster-Testkonzept liegt diesem Schreiben bei.

#### **4. Wer beschafft die Antigen-Tests?**

Grundsätzlich gilt: Die Einrichtungen, Dienste und Unterstützungsangebote beschaffen die Antigen-Tests in eigener Verantwortung über die bekannten Beschaffungswege (Apotheken).

#### **5. Wer führt die Testungen durch?**

Die Durchführung der derzeit verfügbaren Antigen-Tests erfordert einen Rachenabstrich und dementsprechend eine Entnahme mit persönlicher Schutzausrüstung (FFP 2-Schutzmaske).

a) Sie kann unmittelbar durch die Mitarbeiter/innen der stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste selbst durchgeführt werden, soweit es sich dabei insbesondere um Altenpfleger/innen, Pflegefachmänner/-frauen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger/innen handelt. Denn nach § 5a des Infektionsschutzgesetzes ist insbesondere diesen Personen die Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gestattet,

- wenn die Person auf der Grundlage der in der jeweiligen Ausbildung erworbenen Kompetenzen und ihrer persönlichen Fähigkeiten in der Lage ist, die jeweils erforderliche Maßnahme eigenverantwortlich durchzuführen sowie
- der Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten nach seiner Art und Schwere eine ärztliche Behandlung im Ausnahmefall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht zwingend erfordert, die jeweils erforderliche Maßnahme aber eine ärztliche Beteiligung voraussetzen würde, weil sie der Heilkunde zuzurechnen ist.

b) Bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe, ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe und Angeboten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie nicht über das unter Buchstabe a) genannte Fachpersonal verfügen, sind Schulungen durch medizinisch kundige Personen erforderlich, die eigenständig von den Einrichtungen/ Diensten/ Unterstützungsangeboten zu initiieren sind.

c) Für entsprechende Schulungen können insbesondere vertragsärztliche Leistungserbringer (überwiegend niedergelassene Ärzte/innen) in Anspruch genommen werden, welche diese Schulungsmaßnahme über die Kassenärztliche Vereinigung abrechnen können.

Soweit stationäre Pflegeeinrichtungen über den Buchstaben a) hinaus noch Bedarf für solche Schulungen sehen sollten, sollten dafür insbesondere vertragsärztliche Leistungserbringer, mit denen ein Kooperationsvertrag zur ambulanten Behandlung in der Einrichtung gemäß § 119b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht, in Anspruch genommen werden.

## **6. Wer bezahlt die Tests?**

Nach Vorlage des Testkonzeptes stellt das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der Anzahl der zu versorgenden Personen fest, in welcher Menge Antigentests benötigt werden. Die Sachkosten für beschaffte Tests können im genehmigten Umfang erstattet werden. Die antragstellenden Einrichtungen/ Dienste/ Unterstützungsangebote können bis zu 30 Tage nach der Antragstellung beim Gesundheitsamt Antigen-Tests nach Maßgabe der unter Nummer 3 genannten Mengen in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen.

Haben Sie für Ihre Einrichtung einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI als zugelassene Pflegeeinrichtung, so können Sie die entsprechenden Kosten über die Pflegekassen auf Basis des Rettungsschirms der sozialen Pflegeversicherung während der Corona-Pandemie gemäß § 150 Abs. 2 bis 5a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) abrechnen. Die durch die Testung anfallenden Kosten gelten in diesem Fall als infolge des neuartigen SARS-CoV-2-Coronavirus anfallende, außerordentliche Aufwendungen.

Haben Sie keinen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI, erbringen Sie Leistungen der Eingliederungshilfe oder Angebote zur Unterstützung im Alltag, können Sie die Sachkosten für selbstbeschaffte Antigen-Tests mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt abrechnen.

Näheres zum Abrechnungsverfahren will die Kassenärztliche Bundesvereinigung bis spätestens Mitte November 2020 festlegen.

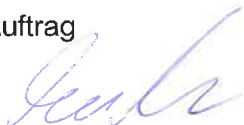
## **7. Was ist bei einem Test mit positivem Ergebnis zu veranlassen?**

Jeder positiv festgestellte Antigen-Test ist unmittelbar dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden.

Anlagen: - Muster-Testkonzept zur Umsetzung der Nationalen Teststrategie (Coronavirus-Testverordnung – TestV) zur Anwendung von Antigen-Tests in der ambulanten und stationären Pflege, der Eingliederungshilfe sowie bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. H. Willer



**Muster-Testkonzept  
zur Umsetzung der Nationalen Teststrategie (Coronavirus-Testverordnung – TestV)  
zur Anwendung von Antigen-Tests  
in der ambulanten und stationären Pflege, der Eingliederungshilfe sowie bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag**

Antigen-Tests können in bestimmten Situationen angewendet werden, um niedrigschwellige Testungen, z. B. bei der beruflichen Tätigkeit, im Sinne eines Screenings zu ermöglichen. Aufgrund der geringeren Genauigkeit von Antigen-Tests ist der Einsatz dieser Tests nur unter bestimmten Voraussetzungen eine sinnvolle Ergänzung zu anderen Maßnahmen.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte, empfiehlt das Land Sachsen-Anhalt folgende Anwendung von Antigen-Tests:

1. Regelmäßiges 1- bis 2-wöchentliches Personal-Screening als Screening in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachgewiesenermaßen Infizierten bestand.
2. Stichprobenartiges Testen von Bewohnern/innen/ Betreuten in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachgewiesenermaßen Infizierten bestand.
3. Testen von Besuchern/innen in Situationen, in denen eine Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz über 30 Infizierten je 100.000 Einwohner/innen vorliegt.

Bei stationären Angeboten können höchstens 20 PoC-Antigen-Tests und bei ambulanten Angeboten maximal 10 PoC-Antigen-Tests pro versorgte Pflegebedürftige im Monat refinanziert werden.

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_  
 Ort: \_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner/ Tel. \_\_\_\_\_  
 Email: \_\_\_\_\_

Monatliches (refinanziertes) Testkontingent beträgt (max.): ..... (bitte selbst ausrechnen)

Folgende Anzahl an Antigen-Tests zur Vermeidung des Eintrags und zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV2 werden durchgeführt:

- Wöchentliche/ 2-wöchentliche routinemäßige **Testungen des Personals** (Auswahl markieren/unterstreichen), **nur wenn**
- aktuell kein COVID-Fall in der Einrichtung/ beim Dienst/ Unterstützungsangebot.

Anzahl Personal je KW:	Anzahl Testungen:
------------------------	-------------------

- Stichprobenartige **Testungen bei ausgewählten Bewohner/innen/ Betreuten bzw. Leistungsberechtigten** in Abhängigkeit vom Gesundheitszustand, **nur wenn**
- aktuell kein COVID-19-Fall in der Einrichtung
- aktuell Testungen geplant/ aktuell Testungen nicht geplant (Auswahl markieren/unterstreichen)

Anzahl Bewohner/innen, Betreuten bzw. Leistungsberechtigten:	Anzahl Testungen bei ausgewählten Bewohner/innen, Betreuten bzw. Leistungsberechtigten:
--	---

- **Testungen bei Besucher\*innen** bei Überschreitung einer Inzidenz über 30 Infizierte je 100.000 Einwohner/innen im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt

Durchschnittliche Anzahl Besucher:	
------------------------------------	--

Es wird bestätigt, das

- geschultes Personal zur Testdurchführung eingesetzt wird
- bei positiven Testergebnissen das örtliche Gesundheitsamt informiert wird und eine PCR-Testung veranlasst wird.

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

<b>Bestätigung durch das Gesundheitsamt:</b>	
	Datum/Stempel/Unterschrift